

Satzung der IndustriALL Global Union

NAME

Artikel 1 – Name und Sitz

IndustriALL Global Union (nachstehend auch als IndustriALL bezeichnet) ist ein Verein, der in der vorliegenden Satzung sowie in Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs geregelt ist.

Der Name des Vereins lautet in allen Sprachen gleich.

Der Sitz des Vereins befindet sich in Genf in der Schweiz.

Artikel 2 - Ziele

IndustriALL besteht aus freien, unabhängigen und demokratischen Gewerkschaften, die weibliche und männliche Arbeiter und Angestellte in der Metallindustrie, in der chemischen Industrie, in der Energiewirtschaft, im Bergbau, in der Textilindustrie und in verwandten Wirtschaftszweigen überall auf der Welt vertritt.

IndustriALL wird gegründet, um die kollektive Macht der arbeitenden Bevölkerung überall auf der Welt gewerkschaftlich zu organisieren und aufzubauen und ihre Rechte und ihre gemeinsamen Interessen sowohl gegenüber Unternehmen als auch Staaten zu fördern und zu vertreten. Zu diesem Zweck setzt sich IndustriALL dafür ein, die globale Gewerkschaftsbewegung durch die gewerkschaftliche Einigung der Beschäftigten in der Industrie zu stärken und Kollektivverhandlungen zu fördern.

IndustriALL befürwortet eine demokratische, gerechte und nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung, die zu einem höheren Lebensstandard, angemessenen Lohn- und Arbeitsbedingungen, Beschäftigungssicherheit und einer sicheren Altersversorgung für alle ArbeitnehmerInnen führt und gleichzeitig unsere Umwelt bewahrt.

IndustriALL kämpft für die Achtung der Gewerkschafts- und anderen Menschenrechte, Freiheit, Frieden, Demokratie und soziale Gerechtigkeit weltweit.

IndustriALL verteidigt das Recht auf Selbstbestimmung für alle Menschen und wendet sich entschieden gegen jegliche Form von Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, ethnischer oder nationaler Herkunft, religiösen oder politischen Meinungen, Behinderung, sexueller Ausrichtung oder Alter.

Artikel 3 – Strategische Schwerpunkte

IndustriALL erreicht diese Ziele durch:

- Förderung der Anerkennung und effektiven Durchsetzung internationaler Arbeitsrechte und Arbeitsnormen einschließlich der Vereinigungsfreiheit, des Rechts auf Kollektivverhandlungen, des Streikrechts, des Verbots von Diskriminierung, Zwangs- und Gefängnisarbeit und von Kinderarbeit, einschliesslich des Arbeitsschutzes, der menschenwürdigen Löhne und vernünftigen Arbeitszeiten.
- Aktive Verteidigung ihrer Mitgliedsgewerkschaften und deren Mitglieder gegen Angriffe von Regierungen, Arbeitgebern oder andern Parteien überall und immer, wenn Rechte der ArbeitnehmerInnen bedroht sind.
- Koordinierung und Erleichterung grenzübergreifender gewerkschaftlicher Organisations- und Verhandlungskampagnen.
- Stärkung der Mitgliedsgewerkschaften durch Bereitstellung von Informationen sowie Aus- und Weiterbildungsangeboten.
- Unterstützung von Mitgliedsgewerkschaften durch technische Hilfestellung in Spezialgebieten wie Arbeitsrecht, Wirtschafts- und Unternehmensforschung, Kommunikation, Organisations- und Finanzmanagement sowie Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.
- Aufbau und Koordinierung strategischer Beziehungen und einer Zusammenarbeit mit andern Organisationen.

MITGLIEDER

Artikel 4 – Sektoren

Repräsentative, unabhängige und demokratische Gewerkschaften können Mitglieder von IndustriALL werden, sofern ihre Mitglieder vollständig oder teilweise in folgenden Wirtschaftszweigen beschäftigt sind.

- Luft- und Raumfahrt
- Automobilindustrie
- Basismetalle
- Chemie, Pharmazie und Biowissenschaften
- Energie (Öl, Gas, Strom und Kernenergie)
- Industrie- und Umweltdienstleistungen
- IKT, Elektrotechnik und Elektronik
- Glas, Zement, Keramik und verwandte Industriezweige
- Maschinenbau
- Bergbau und DGOJP (Herstellung von Diamanten, Edelsteinen, Ornamenten und Schmuck)
- Zellstoff und Papier
- Gummi

- Schiffsbau- und Schiffsabwrackbetriebe
- Textilien, Leder, Bekleidung, Schuhe und Textildienstleistungen (einschl. Wäschereien)

Die hier aufgeführten Wirtschaftszweige verstehen sich entsprechend der Beschreibung in der Anlage zur vorliegenden Satzung. In allen diesen Wirtschaftszweigen sind sowohl ArbeitnehmerInnen als auch Angestellte vertreten.

Artikel 5 – Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft

Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft sind:

(a) dass die Gewerkschaft in ihren internen Strukturen und in ihren Außenbeziehungen demokratischen Grundsätzen verpflichtet ist und nicht durch die Regierung oder Arbeitgeber beeinflusst wird.

(b) dass die Gewerkschaft sich verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse von IndustriALL sowie deren strategische Vorgaben zu befolgen und dazu bereit ist, sich für die praktische Umsetzung der grundsatzpolitischen Ziele der IndustriALL einzusetzen und die satzungsgemäßen Gremien über ihre Tätigkeiten und Aktionen zu informieren.

Artikel 6 – Anträge auf Mitgliedschaft

Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an den Generalsekretär zu richten. Die Aufnahmeanträge müssen den Namen der antragstellenden Gewerkschaft sowie Anzahl und Art der Mitglieder enthalten, die eine Aufnahme wünschen; ebenfalls eine Erklärung, mit der die von IndustriALL auferlegten Verpflichtungen akzeptiert werden.

Falls eine antragstellende Gewerkschaft aus einem Land stammt, in dem es bereits ein Mitglied oder mehrere Mitglieder von IndustriALL gibt, muss der/die GeneralsekretärIn die Mitgliedsgewerkschaften in diesem Land über den Aufnahmeantrag informieren und sie ersuchen, den Antrag zu kommentieren.

Der/die GeneralsekretärIn muss dem Exekutivausschuss jeden Aufnahmeantrag mit allen erforderlichen Begleitunterlagen und einer Empfehlung zu dem Antrag vorlegen. Die Annahme des Antrags erfordert eine einstimmige Entscheidung des Exekutivausschusses. Der Exekutivausschuss erstattet dem Kongress über seine Entscheidungen Bericht und teilt sie den betroffenen Gewerkschaften mit. .

Abgelehnte Aufnahmeanträge können vom Exekutivausschuss auf Anfrage der Gewerkschaft, deren Aufnahmeantrag abgelehnt wurde, erneut und einmalig vor dem nächsten Kongress geprüft werden.

Ein Einspruch kann auf dem Kongress von der Gewerkschaft, deren Aufnahmeantrag abgelehnt wurde, innerhalb von 60 Tagen nach der Mitteilung der Entscheidung des Exekutivausschusses eingelegt werden. Der Einspruch

ist an den/die GeneralsekretärIn zu richten, der/die ihn dem nächsten Kongress mit einer diesbezüglichen Empfehlung unterbreitet.

Artikel 7 – Ausschluss und Beendigung von Mitgliedschaften

Eine Mitgliedsgewerkschaft kann auf Beschluss des Exekutivausschusses oder des Kongresses ausgeschlossen werden, wenn sie:

- (a) ihre Mitgliedsbeiträge zwei Jahre lang nicht bezahlt hat, ihr keine Beitragsbefreiung gewährt wurde und sie mindestens zwei Mitteilungen über den Verzug ihrer Beitragszahlungen erhalten hat; und/oder
- (b) eindeutig gegen die Satzung von IndustriALL verstoßen hat; und/oder
- (c) mit ihrem Verhalten gegen die Interessen von IndustriALL gehandelt hat. In einem solchen Fall informiert der/die GeneralsekretärIn den Exekutivausschuss nach Konsultation mit dem vom Ausschluss betroffenen Mitglied über die Fakten und legt gleichzeitig seine/ihre Empfehlungen vor. Der Exekutivausschuss ist befugt, entsprechend dem Bericht des Generalsekretärs/der Generalsekretärin entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Die betroffene Mitgliedsgewerkschaft kann auf dem Kongress innerhalb von 60 Tagen nach der Mitteilung der Entscheidung des Exekutivausschusses Einspruch einlegen. Der Einspruch ist an den/die GeneralsekretärIn zu richten, der/die ihn dem nächsten Kongress mit einer diesbezüglichen Empfehlung unterbreitet. . Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.

Mitgliedsgewerkschaften können ihre Mitgliedschaft durch eine schriftliche Mitteilung an den/die GeneralsekretärIn und mit einer Frist von mindestens sechs Monaten bis Ende des Kalenderjahres beenden.

MITGLIEDSBEITRÄGE

Artikel 8 - Mitgliedsbeiträge

Alle Mitgliedsgewerkschaften zahlen jährliche Mitgliedsbeiträge, wenn sie nicht entsprechend Artikel 9 der Satzung von der Zahlung der Beiträge befreit wurden.

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge für die jede Mitgliedsgewerkschaft werden wie folgt berechnet:

Der Kongress legt den jährlichen Basismitgliedsbeitrag fest.

Auf dem Gründungskongress von 2012 wird der jährliche Basismitgliedsbeitrag auf CHF 1.10 festgelegt. Dieser Betrag kann von darauffolgenden Kongressen geändert werden.

Der jährliche Basismitgliedsbeitrag richtet sich nach dem Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf des Landes, in dem die Mitgliedsgewerkschaft ihren Sitz hat, gestützt auf die unten aufgeführten sechs Gruppen. Als Bezugsgrösse gilt das BIP gemäss dem letzten vor der Festsetzung des jährlichen Basismitgliedsbeitrags veröffentlichten Bericht der Vereinten Nationen. :

Beitragsgruppe	BIP pro Kopf	Satz der jährlichen Basismitgliedsbeitrags
Gruppe 1	Mehr als USD 10.000	100%
Gruppe 2	USD 5.001 – 10.000	60%
Gruppe 3	USD 2.501 – 5.000	30%
Gruppe 4	USD 1.001 – 2.500	15%
Gruppe 5	USD 501 – 1.000	5%
Gruppe 6	Weniger als USD 500	2%

Der jährliche Basismitgliedsbeitrag wird jährlich an den letzten vor Ende des Kalenderjahrs veröffentlichten Konsumentenpreisindex der Schweiz angepasst.

Der sich daraus ergebende jährliche Mitgliedsbeitrag wird mit der Mitgliederzahl, wie sie die Gewerkschaft am Ende des vorhergehenden Kalenderjahrs angegeben haben, multipliziert.

Der Mindestjahresbeitrag für jede Mitgliedsgewerkschaft beträgt mindestens CHF 100 .

Das Sekretariat berechnet den jährlichen Mitgliedsbeitrag für jede Mitgliedsgewerkschaft.

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind in der ersten Hälfte jedes Kalenderjahres zu zahlen. .

Falls eine Gewerkschaft im laufenden Kalenderjahr als Mitglied aufgenommen wird, sind die jährlichen Mitgliedsbeiträge anteilig ab Datum der vom Exekutivausschuss genehmigten Aufnahme der Gewerkschaft und auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Aufnahme angegebenen Mitgliederzahl zu entrichten. Bei Austritt oder Ausschluss erfolgt die Zahlung auf der Basis der letzten angegebenen Mitgliederzahlen.

Eine Mitgliedsgewerkschaft, die mit ihren Beitragszahlungen ein Jahr im Rückstand ist und der keine Beitragsbefreiung nach Artikel 9 zuerkannt wurde, verliert das Teilnahme- und das Stimmrecht für alle Veranstaltungen von IndustriALL einschließlich der Kongresssitzungen und der Tagungen des Exekutivausschusses. VertreterInnen von Mitgliedsorganisationen, die mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand sind, können keine Funktionen in den Entscheidungsgremien bzw. den regionalen oder sektoralen Gremien wahrnehmen oder IndustriALL in irgendeiner Weise repräsentieren.

Artikel 9 - Beitragsbefreiung

Ein Antrag auf Beitragsbefreiung muss dem/r GeneralsekretärIn im ersten Quartal des Jahres, für das die Beitragsbefreiung beantragt wird, in Schriftform vorgelegt werden. Alle Unterlagen mit einer Begründung für den Antrag müssen ebenfalls zu diesem Zeitpunkt eingereicht werden. Der Exekutivausschuss entscheidet, ob dem Antrag auf Beitragsbefreiung stattgegeben wird oder nicht.

Über die Befreiung von den jährlichen Beitragszahlungen aufgrund außergewöhnlicher Fälle wie Bürgerkrieg oder schwerer Missachtung von Arbeitnehmerrechten oder sonstiger besonderer Umstände entscheidet allein der Exekutivausschuss. Eine Beitragsbefreiung gilt jeweils nur für ein Jahr.

Falls einem Mitglied eine Beitragsbefreiung oder eine Beitragsermäßigung gewährt wird, ist damit eine entsprechende Einschränkung seiner Stimmrechte auf dem Kongress verbunden.

STRUKTUREN

KONGRESS

Artikel 10 - Kongress

Das höchste Entscheidungsgremium von IndustriALL ist der Kongress. Der Kongress findet mindestens alle vier Jahre statt.

Der Exekutivausschuss bestimmt Datum, Dauer, Ort und Programm des Kongresses.

Artikel 11 – Teilnahme am Kongress

Am Kongress nehmen VertreterInnen der Mitgliedsgewerkschaften teil, die ihre - auch finanziellen -- Verpflichtungen vollständig erfüllt haben. Jede Mitgliedsgewerkschaft bestimmt die Anzahl ihrer VertreterInnen auf dem Kongress und übernimmt alle mit deren Teilnahme verbundenen Kosten. Der Exekutivausschuss kann eine Begrenzung der Anzahl der Delegierten beschließen und dies den Mitgliedsgewerkschaften innerhalb einer angemessenen Frist mitteilen.

Delegierte zum Kongress können andere Mitgliedsgewerkschaften vertreten, falls sie dem/r GeneralsekretärIn rechtzeitig vor dem einberufenen Kongress eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

Bei der Aufstellung der Delegation für den Kongress sollen die Mitgliedsgewerkschaften und ihre Regionen auf eine ausgewogene Beteiligung von Männern und Frauen und eine ausgewogene Vertretung der Sektoren achten. Mindestens 30 Prozent der Delegierten sollen Frauen sein.

Der/die PräsidentIn, die VizepräsidentInnen, der/die GeneralsekretärIn, die stellvertretenden GeneralsekretärInnen und die Vorsitzenden der Sektionen und der Regionen haben Rederecht auf dem Kongress, aber kein Stimmrecht. Ein

Stimmrecht haben sie nur dann, wenn sie gleichzeitig auch Delegierte von Mitgliedsgewerkschaften sind.

Artikel 12 – Einladungen, Programm, Geschäftsordnung und Entschlüsse

Der/die GeneralsekretärIn beruft den Kongress ein und informiert alle Mitglieder per Post, Fax oder E-Mail spätestens sechs Monate vor dem Eröffnungstag über den Zeitpunkt und den Ort des Kongresses. Der Kongress gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

Der Exekutivausschuss und alle Mitgliedsgewerkschaften, die ihre Verpflichtungen gegenüber der IndustriALL vollständig erfüllt haben, sind berechtigt, dem Kongress Entschlüsse vorzulegen. Von den Mitgliedern vorgeschlagene Entschlüsse müssen dem Sekretariat spätestens vier Monate vor Kongressbeginn vorliegen.

Der/die GeneralsekretärIn sendet allen Mitgliedsgewerkschaften spätestens drei Monate vor Kongressbeginn ein vorläufiges Kongressprogramm sowie ein Aktionsprogramm, Berichte und Entschlüsse. Vorgeschlagene Änderungen der Entschlüsse müssen dem Sekretariat von den Mitgliedern spätestens einen Monat vor Eröffnung des Kongresses vorgelegt werden.

Laut Artikel 67 Abs. 3 ZGB sind Dringlichkeitsentschlüsse, die von Mitgliedsgewerkschaften während des Kongresses vorgelegt werden, nur dann zu berücksichtigen, wenn sie von Mitgliedsgewerkschaften aus mindestens fünf Ländern unterstützt werden.

Artikel 13 – Aufgaben des Kongresses

Zu den Aufgaben des ordentlichen Kongresses gehören:

(a) Beratung und Annahme der Strategien, Ziele und Aktivitäten von IndustriALL für die nächsten vier Jahre.

(b) Überprüfung, Erörterung und gegebenenfalls Genehmigung vorgelegter Berichte einschließlich des Sekretariatsberichts, des Finanzberichts, des Berichts der internen und externen RevisorInnen und der Berichte über die Arbeit des Exekutivausschusses und des Finanzausschusses.

(c) Entscheidungen über alle vorgelegten Anträge und Entschlüsse .

(d) Festsetzung der jährlichen Basismitgliedsbeiträge.

(e) Wahl des/r PräsidentIn, der drei VizepräsidentInnen, des Generalsekretärs/der Generalsekretärin und der drei stellvertretenden GeneralsekretärInnen. Der/die Präsident/in und die VizepräsidentInnen

müssen in ihren Gewerkschaften ein durch Wahl zu vergebendes Amt innehaben.

(f) Wahl von 5 internen RevisorInnen.

(g) Wahl der Mitglieder des Exekutivausschusses und ihrer Ersatzpersonen wie von den Regionen nominiert und auf Grundlage der in Artikel 16 zugewiesenen Zahlen.

(h) Prüfung von Einsprüchen zu Aufnahmen oder Ausschlüssen von Gewerkschaften.

(i) Bildung von Sektionen.

(j) Auflösung von IndustriALL.

(k) Änderung der Satzung von IndustriALL.

(l) Zustimmung zu einer Fusion.

Alle oben genannten Beschlüsse des Kongresses werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der auf dem Kongress anwesenden oder vertretenen Mitgliedsgewerkschaften gefasst. Ausgenommen sind Entscheidungen gemäss Punkt (j) und (k), die mindestens eine Zweidrittelmehrheit aller Stimmen der auf dem Kongress anwesenden oder vertretenen Mitgliedsgewerkschaften voraussetzen, sowie gemäss Punkt (l), die mindestens eine Dreiviertelmehrheit aller Stimmen der auf dem Kongress anwesenden oder vertretenen Mitgliedsgewerkschaften voraussetzen.

Artikel 14 – Stimmrechte auf dem Kongress

Jede Mitgliedsgewerkschaft, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber IndustriALL erfüllt hat, hat auf dem Kongress Stimmrecht.

Jede Mitgliedsgewerkschaft hat eine Stimme für jedes Mitglied, für welche es die Mitgliedsbeiträge gemäss Artikel 8 bezahlt hat.

Mitgliedsgewerkschaften, die entsprechend Artikel 11 eine Vollmacht von anderen Mitgliedsgewerkschaften erhalten haben, können gleich abstimmen.

AUSSERORDENTLICHER KONGRESS

Artikel 15 – Außerordentlicher Kongress

Ein außerordentlicher Kongress kann auf Beschluss des Exekutivausschusses oder auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der Mitgliedsgewerkschaften an den/die GeneralsekretärIn einberufen werden.

Den Mitgliedsgewerkschaften werden so früh wie möglich Ort, Datum und Gründe für die Einberufung des außerordentlichen Kongresses mitgeteilt.

Der Exekutivausschuss legt in Übereinstimmung mit der vorliegenden Satzung die Geschäftsordnung und das Programm für einen außerordentlichen Kongress fest.

EXEKUTIVAUSSCHUSS

Artikel 16 – Mitglieder des Exekutivausschusses

Der Exekutivausschuss setzt sich aus den Mitgliedern, die die Mitgliedsgewerkschaften vertreten, wie folgt zusammen:

(a) Gewählte Mitglieder

Vierzig (40) Mitglieder werden nach folgendem Regionenschlüssel gewählt:

Asien-Pazifik	8 Sitze, davon mindestens 2 Frauen
Lateinamerika & Karibik	4 Sitze, davon mindestens 1 Frau
Naher Osten & Nordafrika	1 Sitz
Nordamerika	6 Sitze, davon mindestens 1 Frau
Afrika südlich der Sahara	4 Sitze, davon mindestens 1 Frau
Europa	17 Sitze, davon 5 (mindestens 2 Frauen) für Mittel- und Osteuropa und 12 (mindestens 4 Frauen) für Westeuropa

Auf dem Gründungskongress 2012 werden sechzig (60) Mitglieder bis zum zweiten ordentlichen Kongress 2016 nach folgendem Regionenschlüssel gewählt:

Asien-Pazifik	12 Sitze, davon mindestens 3 Frauen
Lateinamerika & Karibik	6 Sitze, davon mindestens 2 Frauen
Naher Osten & Nordafrika	2 Sitze, davon mindestens 1 Frau
Nordamerika	9 Sitze, davon mindestens 3 Frauen
Afrika südlich der Sahara	6 Sitze, davon mindestens 2 Frauen
Europa	25 Sitze, davon 7 (mindestens 2 Frauen) für Mittel- und Osteuropa und 18 (mindestens 5 Frauen) für Westeuropa

Die Aufteilung der zugeteilten Sitze auf die Länder innerhalb jeder Region wird von den Mitgliedsorganisationen innerhalb dieser Region festgelegt.

(b) PräsidentIn und VizepräsidentInnen;

(c) GeneralsekretärIn, mit Rederecht, aber ohne Stimmrecht;

(d) Stellvertretende GeneralsekretärInnen, mit Rederecht, aber ohne Stimmrecht.

Die Zusammensetzung des Exekutivausschusses soll die Mitglieder auch im Hinblick auf das Gleichgewicht der Geschlechter, die Regionen und die Sektoren repräsentieren.

Artikel 17 – Abstimmungen im Exekutivausschuss

Der Exekutivausschuss versucht, in allen Bereichen zu einem möglichst umfassenden Konsens zu kommen.

Die Beschlussfähigkeit einer Tagung des Exekutivausschusses ist erreicht, wenn über die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/r Präsidenten/in den Ausschlag. Im Falle einer Abstimmung erfolgt diese durch Handzeichen, wenn nicht die Mehrheit der Mitglieder eine geheime Abstimmung fordert.

Artikel 18 – Tagungen des Exekutivausschusses

Der Exekutivausschuss kommt mindestens zweimal pro Jahr zu einer Tagung zusammen. Die Tagungen werden vom Generalsekretär/von der Generalsekretärin in Abstimmung mit dem Präsidenten/der Präsidentin einberufen. Datum und Ort jeder Tagung, die vom Exekutivausschuss festgelegt werden, werden den Mitgliedern des Exekutivausschusses und allen Mitgliedsgewerkschaften spätestens vier Monate vor der Tagung mitgeteilt, außer in außerordentlichen Umständen, wenn eine Benachrichtigung so früh wie möglich erfolgt, aber nicht später als 30 Tage vor dem angesetzten Termin.

Der Exekutivausschuss gibt sich seine eigene Geschäftsordnung. Der Exekutivausschuss nutzt nach Möglichkeit alle zweckmäßigen Kommunikationstechnologien, um eine umfassende Beteiligung zu fördern.

Der/die GeneralsekretärIn arbeitet in Konsultation mit dem/r Präsidenten/in eine Tagesordnung für jede Tagung aus. Diese Tagesordnung wird den Mitgliedern des Exekutivausschusses spätestens zwei Wochen vor dem ersten Tag einer ordentlichen Tagung vorgelegt, ebenfalls schriftliche Berichte über Themen, mit denen sich die Tagung befasst. Ausnahmen können im Falle dringender oder wichtiger Themen gemacht werden, die sich zu einem späteren Zeitpunkt ergeben.

Der/die PräsidentIn übernimmt den Vorsitz aller Tagungen des Exekutivausschusses. Falls der/die PräsidentIn den Vorsitz nicht für die gesamte Tagung oder nur für einen Teil der Tagung übernehmen kann, übernimmt ein/e Vizepräsident/in den Vorsitz während seiner/ihrer Abwesenheit.

Alle Tagungen des Exekutivausschusses werden protokolliert. Kopien dieser Protokolle werden nach der Tagung so schnell wie möglich an die Mitglieder des Exekutivausschusses, an die RevisorInnen und an alle Mitgliedsgewerkschaften gesandt.

Artikel 19 – Aufgaben des Exekutivausschusses

Zu den Aufgaben des Exekutivausschusses gehören

(a) die Durchführung und Umsetzung aller vom Kongress angenommenen Aktivitäten, Beschlüsse, Entschließungen, Anträge und Strategien in der Zeit bis zum nächsten Kongress zu überprüfen und zu überwachen.

(b) sicherzustellen, dass IndustriALL als einheitliche globale Organisation mit gemeinsamen Grundsätzen und Prioritäten in all ihren regionalen und sektoralen Strukturen auftritt.

(c) alle vom Sekretariat, dem Finanzausschuss und den internen und externen RevisorInnen vorgelegten Berichte zu prüfen.

Zu diesen Aufgaben gehören auch die Überprüfung des Tätigkeitsberichts des Generalsekretärs/der Generalsekretärin mit einer Beschreibung der Entwicklungen innerhalb der Arbeitsbereiche sowie die Überprüfung des Finanzberichts, der Berichte der internen und externen RevisorInnen sowie sämtlicher weiterer wichtiger Berichte der Regionen oder Sektionen oder sonstiger Berichte und die Orientierung des Generalsekretärs/der Generalsekretärin bei seiner/ihrer Arbeit.

(d) die von den internen und externen RevisorInnen geprüften Jahresabschlüsse zu genehmigen.

(e) Den/die GeneralsekretärIn zu entlasten.

(f) den vom/von der GeneralsekretärIn vorbereiteten Jahreshaushalt zu prüfen, zu erörtern und zu genehmigen.

(g) die Verwaltung der Vermögenswerte von IndustriALL einschließlich der Investitionen und des Grundbesitzes zu beaufsichtigen. Umfassende Änderungen der Verwendung der Vermögenswerte oder ihre Veräußerung bedürfen der Zustimmung durch 75 Prozent der Mitglieder des Exekutivausschusses.

(h) wichtige globale politische und wirtschaftliche Ereignisse mit Auswirkungen auf die Tätigkeiten von IndustriALL zu überwachen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

(i) Mitgliedsanträge sowie Vorschläge über den Ausschluss von Mitgliedern und die Beendigung von Mitgliedschaften in Übereinstimmung mit der vorliegenden Satzung zu prüfen.

(j) im Falle einer Vakanz des PräsidentInnenamtes unter den VizepräsidentInnen eine/n kommissarische/n Präsidenten/in zu nominieren, der/die dieses Amt bis zum nächsten Kongress ausübt.

(k) Im Falle einer Vakanz eines VizepräsidentInnenamtes unter den Mitgliedern eine/n kommissarische/n VizepräsidentIn zu nominieren, der/die dieses Amt bis zum nächsten Kongress ausübt.

(l) Im Falle einer Vakanz des GeneralsekretärInnenamtes und/oder eines Amtes der stellvertretenden GeneralsekretärInnen eine/n kommissarische/n GeneralsekretärIn und/oder kommissarische stellvertretende GeneralsekretärInnen zu nominieren, der/die dieses Amt in der laufenden Kongressperiode bis zum nächsten Kongress ausübt/ausüben.

(m) Im Falle einer Vakanz von Mitgliedern des Exekutivausschusses oder ihrer Ersatzpersonen nach Absprache mit der betreffenden Region neue Mitglieder und Ersatzpersonen zu nominieren, die dieses Amt bis zum nächsten Kongress ausüben.

(n) Den/die externen RevisorIn zu nominieren.

(o) Im Falle einer Vakanz für die laufende Kongressperiode bis zum nächsten Kongress eine/n oder mehrere interne RevisorInnen zu nominieren, der/die diese Aufgabe bis zum nächsten Kongress wahrnimmt/wahrnehmen.

(p) Für die Zeit bis zur nächsten Sektionskonferenz in Abstimmung mit den Mitgliedsorganisationen der betroffenen Sektion Sektionsvorsitzende zu nominieren, falls hier bis zur nächsten Sektionskonferenz Vakanzten entstehen.

j

(q) über die Entlassung des Generalsekretärs/der Generalsekretärin und/oder der stellvertretenden GeneralsekretärInnen zu entscheiden, falls dieser/diese seine/ihre Aufgaben und Pflichten in grober Weise vernachlässigt hat/haben.

(r) Termin, Ort und Programm des nächsten Kongresses festzulegen.

(s) besondere Ausschüsse, Arbeitsgruppen, Aufgaben und/oder Projekte für spezifische Arbeiten in Bereichen einzurichten, die als wichtig für die Arbeit von IndustriALL angesehen werden.

(t) Regionalorganisationen und Regionalbüros einzurichten.

(u) Unter den Mitgliedern die Mitglieder des Finanzausschusses auszuwählen.

(v) Organisation und Häufigkeit der Konferenzen der Sektionen festzulegen.

FINANZAUSSCHUSS

Artikel 20 – Mitglieder des Finanzausschusses

Der Finanzausschuss besteht aus dem/r PräsidentIn, drei VizepräsidentInnen, dem/r GeneralsekretärIn und sechs (6) Mitgliedern des Exekutivausschusses, vom Exekutivausschuss ausgewählt aus den unterschiedlichen Regionen.

Artikel 21 – Sitzungen des Finanzausschusses

Der Finanzausschuss kommt mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen.

Der/die Präsident/in übernimmt den Vorsitz aller Sitzungen des Finanzausschusses. Sollte der/die PräsidentIn diese Aufgabe nicht wahrnehmen können, übernimmt eine/r der VizepräsidentInnen vorübergehend den Vorsitz.

Der/die GeneralsekretärIn beruft nach Absprache mit dem/r PräsidentIn die Sitzungen des Finanzausschusses ein. Termin und Ort der Sitzungen werden den Mitgliedern spätestens vier Monate vor der Sitzung mitgeteilt. Kann diese Frist aufgrund außerordentlicher Umstände nicht eingehalten werden, erfolgt eine Benachrichtigung so früh wie möglich.

Der/die GeneralsekretärIn erarbeitet in Konsultation mit dem/r PräsidentIn eine Tagesordnung für jede der Sitzungen. Diese Tagesordnung wird den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung vorgelegt, ebenfalls schriftliche Berichte über Themen, mit denen sich die Sitzung befasst. Ausnahmen können im Falle dringender oder wichtiger Themen gemacht werden, die sich zu einem späteren Zeitpunkt ergeben.

Zwei interne RevisorInnen nehmen als Beobachter an den Sitzungen des Finanzausschusses teil.

Artikel 22 – Aufgaben des Finanzausschusses

Der Finanzausschuss erörtert nachstehende Themen und legt dem Exekutivausschuss Empfehlungen zu diesen Themen vor:

- (a) Langfristige Finanzplanung
- (b) Analyse des Einnahmenbedarfs und der Investitionspolitik
- (c) Haushalte
- (d) Projekte mit externer Finanzierung
- (e) Zielvorgaben für Kollektivverhandlungen mit dem Personal

PRÄSIDENT/IN

Artikel 23 – Aufgaben des Präsidenten/der Präsidentin

(a) Der/die PräsidentIn übernimmt den Vorsitz aller Tagungen und Sitzungen des Kongresses, des Exekutivausschusses und des Finanzausschusses.

(b) Der/die PräsidentIn stellt sicher, dass alle diese Veranstaltungen entsprechend den Bestimmungen der Satzung und der entsprechenden Geschäftsordnung durchgeführt werden.

(c). Der/die PräsidentIn ist gemeinsam mit dem/r GeneralsekretärIn gegenüber IndustriALL für die Überwachung und allgemeine Orientierung der Arbeit des Sekretariats und der Regionalbüros zuständig.

(d) Falls der/die PräsidentIn vor Beendigung der offiziellen Amtszeit aus dem Amt ausscheidet, beraten die Vizepräsidenten/innen untereinander, wer von ihnen die Präsidentschaft vorübergehend bis zur nächsten Tagung des Exekutivausschusses übernimmt. Der Exekutivausschuss wählt eine/n der VizepräsidentInnen bis zum nächsten Kongress zum/r kommissarischen PräsidentIn. Der Exekutivausschuss wählt ebenfalls eine/n neuen kommissarischen VizepräsidentIn.

REVISION

Artikel 24 – Interne und externe RevisorInnen

Der Kongress wählt fünf RevisorInnen, die nicht Mitglieder des Exekutivausschusses sein dürfen.

Die internen RevisorInnen sind verantwortlich für die interne Rechnungsprüfung sowie für alle damit verbundenen Verfahren, Leitlinien und Methoden, die für solche Prüfungen von Belang sind. Sie erstellen zweimal im Jahr einen Bericht für den Exekutivausschuss. Die internen RevisorInnen übernehmen darüber hinaus nach Vorgabe des Exekutivausschusses weitere Aufgaben.

Mindestens drei interne RevisorInnen führen mindestens zweimal im Jahr eine Prüfung der Bücher durch.

Die internen RevisorInnen überzeugen sich davon, dass die Bücher mit den geltenden Gesetzen und Rechnungslegungsvorschriften sowie entsprechend der Satzung geführt werden. Darüber hinaus prüfen sie, ob die wirtschaftliche Tätigkeit mit den Beschlüssen des Exekutivausschusses und des Kongresses übereinstimmt.

Die internen RevisorInnen legen dem Exekutivausschuss einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung vor.

Sie arbeiten mit den externen RevisorInnen zusammen. Die externen RevisorInnen führen eine ordentliche Prüfung durch.

SEKRETARIAT

Artikel 25 – Geschäftsführung des Sekretariats

Die Geschäftsführung des Sekretariats wird dem/r GeneralsekretärIn übertragen. Er/sie ernennt in Konsultation mit dem/r Präsidenten/in die

Mitglieder des Personals. Das gesamte eingestellte Personal steht unter der Aufsicht des Generalsekretärs/der Generalsekretärin und nimmt die ihm aufgetragenen Aufgaben wahr.

Artikel 26 – Aufgaben des Generalsekretärs/der Generalsekretärin

Der/die GeneralsekretärIn übernimmt die folgenden Aufgaben nach Anweisung des Kongresses, des Exekutivausschusses und des Finanzausschusses:

(a) Durchführung der grundsatzpolitischen Entscheidungen des Kongresses, des Exekutivausschusses und des Finanzausschusses.

(b) Wahrnehmung der Interessen von IndustriALL zu jedem Zeitpunkt und in jeder Hinsicht.

(c) Funktion des gesetzlichen Vertreters von IndustriALL.

(d) Führung und Leitung aller wichtigen Tätigkeiten, Entscheidung in allen Personalfragen einschließlich der Ernennung regionaler MitarbeiterInnen und ProjektkoordinatorInnen nach Konsultation mit dem/r PräsidentIn und den Mitgliedsorganisationen in den jeweiligen Regionen. Der/die GeneralsekretärIn legt in Konsultation mit dem/r PräsidentIn und dem Exekutivausschuss sowie in Verhandlungen mit den MitarbeiterInnen die Arbeitsbedingungen für das Personal fest.

(e) Übernahme des Amtes des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin sowie Verantwortung für das allgemeine Finanzmanagement. Dazu gehören die Überwachung des Eingangs der jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge, Durchführung von Geschäfts- und Finanztransaktionen, Finanzbuchhaltung, Erfassung von Erträgen und Aufwendungen, Erstellung von Finanzberichten und Vorlage der Bücher zur Prüfung durch die internen und externen RevisorInnen möglichst unmittelbar nach Beendigung des Haushaltsjahres.

Wenn vom Exekutivausschuss nicht anders beschlossen, ist der/die GeneralsekretärIn oder seine/ihre Vertretung befugt, Schriftstücke im Namen von IndustriALL zu unterzeichnen. Der/die GeneralsekretärIn unterzeichnet ebenfalls gemeinsam mit dem für die Finanzkontrolle zuständigen Personalmitglied oder einem anderen, vom Exekutivausschuss benannten Personalmitglied alle wichtigen Finanzinstrumente.

(f) Erstellung sämtlicher Unterlagen für den Kongress und sonstiger satzungsgemäßer Veranstaltungen. Der/die GeneralsekretärIn berichtet auf jedem Kongress und allen satzungsgemäßen Sitzungen über seine/ihre Tätigkeiten und informiert alle Mitgliedsorganisationen über die vom Kongress und vom Exekutivausschuss getroffenen wichtigen Entscheidungen.

(g) Vertretung von IndustriALL als ihr/e wichtigste/r SprecherIn gegenüber anderen Institutionen.

(h) Übernahme der redaktionellen Verantwortung für alle Unterlagen, Publikationen und andere Mitteilungen an die Mitglieder und die Öffentlichkeit.

Artikel 27 – Aufgaben der stellvertretenden GeneralsekretärInnen

Die stellvertretenden GeneralsekretärInnen übernehmen alle Aufgaben, die ihnen vom Generalsekretär/von der GeneralsekretärIn in Konsultation mit dem/r PräsidentIn übertragen werden. Sie nehmen an allen Sitzungen des Kongresses, des Exekutivausschusses und des Finanzausschusses teil.

SEKTIONEN

Artikel 28 - Sektionen

Der Kongress setzt Sektionen für die einzelnen Industriesektoren, weibliche Arbeitnehmer und Angestellte innerhalb der Organisierungszuständigkeit der Mitgliedsgewerkschaften ein.

Diesen Sektionen gehören VertreterInnen der Mitgliedsgewerkschaften an, die die betroffenen ArbeitnehmerInnen repräsentieren.

Der Exekutivausschuss organisiert die Arbeit der Sektionen, die aus verwaltungstechnischen Gründen zu Gruppen zusammengefasst werden können.

Zwischen den Kongressen findet mindestens eine Konferenz pro Sektion/Gruppe statt. Der Exekutivausschuss bestimmt Organisation und Häufigkeit dieser Konferenzen.

Jede Sektion oder Gruppe wählt eine/n Vorsitzende/n, der/die mit dem Exekutivausschuss und dem Sekretariat zusammenarbeitet, die internationale Arbeit in der jeweiligen Sektion ausführt und sich mit spezifischen sektorenübergreifenden Themen befasst.

REGIONALE UND NATIONALE STRUKTUREN

Artikel 29 - Regionen

IndustriALL ist in den folgenden Regionen tätig:

- Nordamerika
- Lateinamerika und Karibik
- Afrika südlich der Sahara
- Naher Osten und Nordafrika
- Asien-Pazifik
- Europa

Der Kongress und der Exekutivausschuss können Regionalorganisationen gründen.

Die Regionalorganisationen unterstützen IndustriALL bei der Umsetzung der laut Beschluss des Kongresses und des Exekutivausschusses festgelegten allgemeinen Politik und Prioritäten und befassen sich speziell mit regionalen Themen.

Wo Regionalorganisationen bestehen, findet eine Regionalkonferenz aller Mitgliedsgewerkschaften in der Region mindestens alle vier Jahre statt. Die Regionalkonferenz kann auch die Einsetzung kleinerer Koordinierungsgremien beschließen.

Jede Regionalkonferenz wählt unter den Mitgliedern des Exekutivausschusses von IndustriALL eine/n Vorsitzende/n, der/die die Arbeit in der Region koordiniert.

Der Exekutivausschuss kann Regionalbüros in einer Region oder mehreren Regionen einrichten, um die Regionalarbeit unter der Leitung von IndustriALL zu erleichtern.

Die Rechnungslegung aller Regionalbüros wird einmal im Jahr geprüft. Ein Bericht dieser Prüfungen wird jährlich dem Sekretariat und dem Exekutivausschuss vorgelegt.

Artikel 30 – Nationale Gewerkschaftsräte

Nationale Gewerkschaftsräte können von den Mitgliedsgewerkschaften in Ländern eingerichtet werden, in denen IndustriALL mehr als ein Mitglied hat. Sie sollen gemeinsame Aktionen fördern und Beziehungen zwischen den Mitgliedsgewerkschaften und dem Sekretariat aufrechterhalten.

VERPFLICHTUNGEN DER MITGLIEDSGEWERKSCHAFTEN

Artikel 31 – Kosten in Verbindung mit Veranstaltungen von IndustriALL

Alle Kosten der Delegierten, die an den Veranstaltungen von IndustriALL einschließlich des Kongresses, des Exekutivausschusses und des Finanzausschusses teilnehmen, sind von den betroffenen Mitgliedsgewerkschaften selbst zu tragen. Der/die GeneralsekretärIn kann auf Basis der vom Exekutivausschuss vereinbarten Grundsätze Ausnahmen zulassen und die teilweise oder vollständige Kostenübernahme für bestimmte Delegierte gestatten.

AUFLÖSUNG

Artikel 32 - Auflösung

IndustriALL kann nur durch den Kongress aufgelöst werden. Diese Entscheidung bedarf bei einer Abstimmung mindestens der Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen Stimmen der auf dem Kongress anwesenden oder vertretenen Mitgliedsgewerkschaften gemäss Artikel 14.

Im Falle einer Auflösung dürfen die noch vorhandenen Vermögenswerte auf keinen Fall an die Gründungsmitglieder von IndustriALL zurückerstattet oder in Teilen oder vollständig zu ihrem Nutzen verwendet werden. Die noch

vorhandenen Vermögenswerte sind auf eine Institution zu übertragen, die einen vergleichbaren öffentlichen Zweck verfolgt und von der Steuer befreit ist.

SATZUNG – ALLGEMEINE REGELUNG

Artikel 33 – Auslegung der Satzung

Im Falle von Differenzen bei der Auslegung der Satzung entscheidet der Exekutivausschuss; er kann dem Kongress Empfehlungen zu erforderlichen Satzungsänderungen formulieren.

Im Falle von unterschiedlichen Interpretationen in den fremdsprachigen Fassungen dieser Satzung ist Französisch die maßgebliche Sprache.

Artikel 34 – Änderung der Satzung

Satzungsänderungen können ausschließlich vom Kongress beschlossen werden.

Eine Entscheidung über die Änderung der Satzung bedarf bei einer Abstimmung mindestens der Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen Stimmen der auf dem Kongress anwesenden oder vertretenen Mitgliedsgewerkschaften gemäss Artikel 14.

ANHANG

Liste der Industriesektoren im Zuständigkeitsbereich von IndustriALL

Beschäftigte in Herstellung und Produktion, Angestellte in Verwaltungen, Büros, der Forschung, Akademiker, leitende und technische Angestellte in den folgenden Industrien:

I. Luft- und Raumfahrt

Herstellung, Montage, Konstruktion, Entwicklung und Instandhaltung von Flugzeugzellen, Teilen, Motoren und sonstigen Komponenten und Zubehör für die zivile und militärische Luft- und Raumfahrtindustrie sowie verwandter Industrien; unter anderem Raumfahrtträgersysteme, Raketen, Satelliten, Wartung, Reparatur und Überholung, Verbundwerkstoffe, Spezialmetalle, Chemikalien, Elektronik, Innenausstattung und Avionik.

II. Automobil

Produktion, Forschung und Entwicklung, Vertrieb und Kundendienstleistungen in der Automobil- und Zuliefererindustrie.

III. Basismetalle

Produktion, Forschung und Entwicklung und Recycling von Eisen, Stahl, Aluminium, Edelmetallen und Nichteisenmetallen und deren Produkte.

IV. Chemie, Pharmazie und Biowissenschaften

Forschung, Produktion und Veredelung chemischer Elemente, Verbindungen und Produkte, Pharmazeutika, chemisch-technischer Produkte, petrochemischer Produkte, Agrochemikalien, Kunststoffen, Kunststoffprodukten und Kompositwerkstoffen und Chemiefasern. Produktforschung und Herstellung von Produkten und Werkstoffen mit Hilfe biotechnischer oder gentechnischer Verfahren.

V. Energie

Exploration, Produktion, Raffination und Verteilung aller primären und sekundären Energieträger.

VI. Industrie- und Umweltdienstleistungen

Abfallbeseitigung und -verwertung, Umweltschutz, Recycling, Reinigung und Wartung, Wäscherei, chemische Reinigung und Hygienesdienste, Porter-Service, Wach- und Sicherheitsdienste sowie ähnliche Tätigkeiten.

VII. Glas, Keramik, Zement und verwandte Industrien

Forschung, Herstellung und Erzeugung von Flachglas, Behälterglas, Glasfaser, Haushaltsglas, technischem Glas und allen anderen Glasprodukten, aller Arten von Keramik, Tonprodukten, keramischen Materialien, Verbundmaterialien und -produkten, Zement, nichtmetallischen Mineralien, Verbundmaterialien und -produkten.

VIII. IKT, Elektrotechnik und Elektronik

Produktion, Forschung und Entwicklung elektronischer Komponenten und Instrumente, von Computern, Kommunikationsgeräten, Verbraucherelektronik, Weißwaren und elektrischen Ausrüstungen.

IX. Maschinenbau

Produktion von Werkzeugmaschinen, Maschinen für die Metallurgie, die Bergbau- und die Bauindustrie, Maschinen für die Herstellung von Textilien, Bekleidung und Leder, Maschinen für Landwirtschafts- und Forstbetriebe, Hebezeuge und

Fördereinrichtungen, Pumpen und Verdichter, Lager, Motoren und Turbinen, Öfen und Brenner für die Industrie, Antriebstechnik, Umwelttechnik.

X. Bergbau und DGOJP

Exploration, Abbau und Verarbeitung von Stein- und Braunkohle, metallischen und nichtmetallischen Mineralien, Ton, Sand und Kies, Sortieren und Schleifen von Diamanten und Edelsteinen; Zucht und Einfassung von Perlen, Uhrenherstellung, Herstellung von Ornamenten und Schmuck (DGOJ).

XI. Zellstoff und Papier

Forschung, Produktion und Weiterverarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton, Kraftpapier, Papierverpackungen und anderer Papier- und Kartonprodukte.

XII. Gummi

Forschung und Produktion von Synthetikgummi und Verbundwerkstoffen, Herstellung von Produkten aus Natur- und Synthetikgummi.

XIII. Schiffsbau- und Schiffsabwrackbetriebe

Produktion, Forschung und Entwicklung, , Bau, Ausrüstungen, Demontage und damit verbundene Tätigkeiten wie Schiffsbau, Schiffsausrüstungen, Reparaturen und Instandhaltung von Schiffen, Schiffsabwracken und Schiffsrecycling.

XIV. Textil, Leder, Bekleidung, Schuhe und Textildienstleistungen

Herstellung von Textilien, Bekleidung, Schuhen und Lederprodukten, technischer Textilien, Automobiltextilien, Teppichböden; sonstige Leichtindustrien, Textildienstleistungen einschließlich Wäschereien.

XV. Dienstleistungen und andere Industrien

Dienstleistungen und andere Industrien, die nicht in den Organisationsbereich anderer internationaler Branchengewerkschaften fallen.